

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-10402/136-2026
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Bürgerservice: 02742/9005-9005
 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
2026-0.234.829	Dr. Josef Gundacker	14171	12. Mai 2026

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Mai 2026 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgten Zielsetzungen einer weiteren Digitalisierung und Vereinfachung verwaltungsbehördlicher Verfahren werden ausdrücklich begrüßt.
2. Zu Artikel 1 Z 1:

Die im § 13 Abs. 2 enthaltene Wortfolge „in den für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten vorgesehenen Übermittlungsformen“ sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

3. Zu Artikel 1 Z 4:

In § 16 ist unklar, warum ein via Chatbot eingebrachtes Anbringen als Aktenvermerk gelten soll. Nach den Erläuterungen zu § 13 gilt ein solches Anbringen entweder als schriftliches Anbringen bzw. wird ein eingebrachtes Anbringen bei der Behörde verschriftlicht.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

4. Zu Artikel 1 Z 6:

Bezüglich § 18a Abs. 3 Z 4 ist unklar, welchen Detailgrad eine laufende Kontrolle aufweisen muss.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Die Möglichkeit des Widerspruches sollte grundsätzlich überdacht werden. Das mit der gegenständlichen Novelle verfolgte Ziel der digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung sollte nicht von der individuellen Entscheidung von Verfahrensbeteiligten abhängen bzw. beeinflusst werden können. Dies insbesondere deshalb nicht, als es gegen vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen einen niederschweligen Zugang zu Rechtsschutz und die Möglichkeit der amtswegigen Aufhebung geben soll.

5. Zu Artikel 1 Z 12:

Bei § 68 Abs. 2a wird aus Gründen der Rechtssicherheit Variante B der Vorzug gegeben.

Es sollte weiters überlegt werden, welche Anforderungen ein Bescheid nach § 68 Abs. 2a erfüllen muss. Kann ein Bescheid nach § 68 Abs. 2a lediglich nach einem ordentlichen Ermittlungsverfahren ergehen, erscheint die Anwendung dieser Norm in den in den Erläuterungen angesprochenen Massenverfahren schwer vorstellbar. Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass auch ein Bescheid nach § 68a Abs. 2a nach § 18a erlassen werden kann.

- 3 -

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen der Landesamtsdirektorin / des Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau